

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/24 95/07/0113

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 24.10.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

ABGB §891;

AWG 1990 §32 Abs1;

Beachte

Besprechung in RdU 1997/1, S 35-37;

Rechtssatz

Für die Einstufung als Verpflichtete iSd§ 32 Abs 1 AWG 1990 ist nicht entscheidend, ob die Halle, in der die Abfälle sich befinden, von beiden Bf oder nur von einem derselben betrieben wird; entscheidend ist vielmehr, ob von beiden Bf Abfall entgegen den Bestimmungen des AWG 1990 abgelagert wurde.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995070113.X02

Im RIS seit

12.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at